

Haushaltssatzung der Gemeinde Altkalen für die Haushaltsjahre 2021/2022

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.02.2021 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde - Der Landrat des Landkreises Rostock- folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird

	in 2021	in 2022
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.054.900	1.208.300 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.434.700	1.316.500 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-147.000	-108.200 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von		
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	936.700	1.095.100 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	1.250.200	1.143.000 EUR
	-313.500	-47.900 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	537.500	342.800 EUR
einen Gesamtbetrag die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	577.500	344.600 EUR
einen der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-40.000	-1.800 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

	in 2021	in 2022
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	93.600	109.000 EUR

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2021	in 2022	
1. Grundsteuer			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	263	263	v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	354	354	v. H.
2. Gewerbesteuer auf	339	339	v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,866 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2021 und 1,866 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2022.

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb der Teilhaushalte gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO – Doppik gegenseitig deckungsfähig.
2. Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik innerhalb des Teilfinanzhaushaltes zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig.
3. Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen dürfen nur entsprechend der vorgeschriebenen Zweckbindung für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
4. Mehraufwendungen für Abschreibungen, die sich aus der Bewertungsänderung und aus vermögenswirksamen Vorgängen aus den Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr ergeben, sind zulässig.
5. Nicht geplante und Mehraufwendungen für die Zuführung an Rückstellungen oder Rücklagen sind zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder sich aus dem Sachverhalt ergeben.

Nachrichtliche Angaben:

	in 2021	in 2022	
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	279.220	171.020	EUR
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	49.133	1.233	EUR
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	2.786.341	2.678.141	EUR

Altkalen, den 09.02.2021




 Renate Awe
 Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Hiermit ist die Haushaltssatzung der Gemeinde Altkalen für das Haushaltsjahr 2021/2022 vom 04.02.2021 bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung 2021/2022 der Gemeinde Altkalen liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom **26.02.2021 bis 11.03.2021** während der Sprechzeiten in der Finanzverwaltung des Amtes Gnoien, Teterower Straße 11a, öffentlich aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

im Internet veröffentlicht:

25. Februar 2021

Sachbearbeiter/in:

gez. i.A. K. Fischer